

Blickfeld Menschenhandel e.V.

SATZUNG

Präambel

Blickfeld Menschenhandel ist am 22.08.2010 gegründet worden, um in christlicher Verantwortung Aufklärung zu leisten und Hilfe anzubieten, vornehmlich im Bereich des mit Prostitution verbundenen Menschenhandels. Es versteht sich in seiner Zielsetzung als Ausdruck der praktischen Ausübung christlicher Nächstenliebe, insbesondere als diakonischer Dienst der Kirche. Es ist gemäß Artikel 19 der Verfassung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. (nachstehend Bund genannt) eine rechtlich selbständige Einrichtung im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund, welche Aufgaben wahrnimmt, die dem diakonischen Auftrag des Bundes und der ihm angehörenden Gemeinden entsprechen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr.

- (1) Der Verein führt den Namen „Blickfeld Menschenhandel e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck von Blickfeld Menschenhandel ist das Engagement gegen Menschenhandel. Dabei werden insbesondere gefährdete, verletzte und schutzbedürftige Menschen geschützt und in Not oder in Abhängigkeit geratene Menschen erhalten Hilfe, um ihnen ein selbstbestimmtes und freies Leben in Würde zu erhalten oder wiederzugeben. Gefährdet und schutzbedürftig sind Menschen, wenn sie
 - in materieller Not leben,
 - biologisch oder sozial verwaist sind,
 - minderjährig sind,
 - in Abhängigkeitsverhältnissen leben,
 - keinen Zugang zu objektiven und ausreichenden Informationen haben.
- (2) Blickfeld Menschenhandel verfolgt im Einzelnen folgende Zwecke und erreicht diese vornehmlich durch die nachfolgend aufgeführten Aufgaben:
 - a) die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung z.B. durch präventive Workshops an Schulen und in Jugendeinrichtungen
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung z.B. durch Workshops an Schulen und Weiterbildungen in anderen Einrichtungen

- c) die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Kriegsopfer sowie Hilfe für Opfer von Straftaten im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 10 der Abgabenordnung z.B. durch Beratungsgespräche für Betroffene und deren Familienangehörige über Gefahren durch Menschenhändler
- d) die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 17 der Abgabenordnung z.B. durch Täterforschung zur Vorbeugung von Straffälligkeit
- e) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 18 der Abgabenordnung z.B. durch präventive Bildungs- und Aufklärungsarbeit
- f) die Kriminalprävention im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 20 der Abgabenordnung z.B. durch Täterforschung/Interviews mit verurteilten Menschenhändlern zur besseren Präventionsarbeit
- g) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 25 der Abgabenordnung z.B. durch Informations-Veranstaltungen und Publikationen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Blickfeld Menschenhandel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 4, 7, 10, 17, 18, 20 und 25 sowie mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 53 und 54).
- (2) Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (4) Mitglieder bzw. Organe von Blickfeld Menschenhandel erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf Rückzahlung von Beiträgen und Spenden mit Ausnahme von Zuwendungen nach § 3 Nr. 26a EStG.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen sowie die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund von Anstellungs- und Honorarverträgen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von Blickfeld Menschenhandel können natürliche Personen werden, die die Interessen des Vereins fördern, sofern mindestens 80 Prozent von ihnen einer

Gemeinde des Bundes angehören. Maximal 10% der Mitglieder darf keiner christlichen Kirche angehören. Es können juristische Personen Mitglied von Blickfeld Menschenhandel werden, sofern sie dem Bund angehören oder im Status der Bekenntnisgemeinschaft zum Bund stehen.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Tod einer natürlichen Person bzw. der Auflösung eines juristischen Mitglieds,
 - b) mit einer dem Vorstand gegenüber schriftlich abgegebenen Austrittserklärung oder
 - c) durch Ausschluss von Blickfeld Menschenhandel durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen von Blickfeld Menschenhandel missachtet hat. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d) Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft beenden, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen über zwei Jahre im Rückstand ist.
- (4) Mitglieder zahlen einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

§ 5 Organe des Vereins und Rechtsvertretung

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung von Blickfeld Menschenhandel berechtigt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schatzmeister, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie sollen Mitglieder einer Gemeinde des Bundes sein. Voraussetzung für die Wahl ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche (ACK oder VEF). Der Vorstand bleibt bis zum Abschluss einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die berufenen Vorstände bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R.
- (2) Das Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R. kann einen Vertreter als zusätzliches Mitglied in den Vorstand oder wahlweise in die Mitgliederversammlung entsenden.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer in den Vorstand unter gleichen Bedingungen berufen.

- (5) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, können sie durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt werden, wenn die restliche Amtszeit ein Jahr überschreitet.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr gegenüber verantwortlich; er gibt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte von Blickfeld Menschenhandel, bestimmt die Richtlinien und setzt Tätigkeitsschwerpunkte. Er kann Mitarbeiter einstellen oder zur ehrenamtlichen Erfüllung von Aufgaben berufen; er führt die Dienstaufsicht.
- (3) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
Für das Innenverhältnis zum Verein gilt: Bei der Bestellung ist der Aufgabenkreis des besonderen Vertreters und seine Vertretungsmacht zu benennen. Der besondere Vertreter unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.
Für das Außenverhältnis gilt: Der besondere Vertreter kann Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 2.000,- Euro tätigen.
- (4) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied beruft unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen die Sitzungen ein und leitet sie. Die Einberufung ist auch elektronisch zulässig.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Beschlüsse können auch schriftlich, auf elektronischem Wege oder per Telefonkonferenz zustande kommen, wenn kein Mitglied des Vorstandes gegen die unmittelbare schriftliche Bestätigung der Beschlussfassung Einspruch erhebt und es nicht um eintragungsrelevante Tatsachen geht.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dies ist auch auf elektronischem Wege zulässig. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung bei der Post bzw. der elektronischen Übermittlung unter der letzten dem Verein bekannten Adresse.
- (2) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein von der Mitgliederversammlung berufenes Mitglied.
- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer; das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden, sofern es in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen; sie zählen nicht bei der Ermittlung von Mehrheiten.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme; sie ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen wird in der Mitgliederversammlung von entsandten Bevollmächtigten mit jeweils einer Stimme wahrgenommen.
- (9) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen muss schriftlich abgestimmt werden.
- (10) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Dabei muss sichergestellt sein, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen zur Versammlung (ein vorher versendetes Passwort) nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und die Stimmrechte überprüft werden, indem sich Mitglieder mit Klarnamen anmelden. Nicht identifizierbare Teilnehmende werden aus der Online-Mitgliederversammlung entfernt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, sofern die Satzung nichts anderes festlegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben delegieren mit Ausnahme von
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung und die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes. Beschlussfassung über den Haushaltsplan auf Vorschlag des Vorstandes.
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Ausschluss eines Mitgliedes,
 - e) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - f) Aufsicht über das Leitungsorgan (den Vorstand) gemäß § 4 Abs. 3 BekenntnGemO.

§ 10 Mittel und Vermögen

- (1) Die für die Erfüllung der Aufgaben von Blickfeld Menschenhandel erforderlichen Mittel werden im Wesentlichen aufgebracht durch
 - a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) öffentliche, kirchliche und private Zuwendungen (z.B. Zuschüsse, Vermächtnisse),
 - c) Erträge aus der Arbeit von Blickfeld Menschenhandel und aus dem Vermögen,
 - d) Spenden und Sammlungen und
 - e) Beiträge von betreuten Personen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann Blickfeld Menschenhandel Grundstücke, Häuser, Verkehrsmittel usw. erwerben und sich an bestehenden Einrichtungen mit der gleichen Zielsetzung beteiligen; es kann zweckgebundene Fonds, Stiftungen oder Tochtergesellschaften errichten.
- (3) Blickfeld Menschenhandel weist gemäß § 8 Abs. 2 der „Ordnung für rechtlich selbstständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund“ der „Treuhandstelle Einrichtungen“ des Bundes nach, dass die Haushaltsführung Gesetz und Satzung entspricht; zu erwartende oder eingetretene wirtschaftliche Schwierigkeiten werden dem Bund rechtzeitig mitgeteilt. Blickfeld Menschenhandel ist gegenüber der „Treuhandstelle Einrichtungen“ auskunftspflichtig.
- (4) Die Haftung des Bundes für die rechtliche und wirtschaftliche Tätigkeit von Blickfeld Menschenhandel wird ebenso ausgeschlossen wie die Haftung von Blickfeld Menschenhandel für den Bund.

§ 11 Zugehörigkeiten

- (1) Blickfeld Menschenhandel gehört im Status der Bekenntnisgemeinschaft zum Bund Ev.-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. Für die vom Verein angestellte[n] Ordinierte[n] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes gilt das Dienstrecht des Bundes. Für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt die „Ordnung für Mitarbeitervertretungen“ des Bundes. Für die im Dienstrecht des Bundes sowie in der „Ordnung für Mitarbeitervertretungen“ genannten Streitfälle gilt die Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln sowie Änderungen an dieser Satzung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Einladung zur diesbezüglichen Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von vier Wochen und einer Begründung bzw. einer inhaltlichen Angabe der Änderungen einberufen werden.

- (3) Das Präsidium des Bundes ist über jede Änderung der Satzung unverzüglich nach Beschlussfassung zu informieren. Satzungsänderungen gemäß §4 Abs. 7 Satz 2 BekenntnGemO sowie der Beschluss über die Auflösung von Blickfeld Menschenhandel bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung von Blickfeld Menschenhandel oder Wegfall des Satzungszweckes fällt das gesamte Vermögen an den Bund. Der Empfänger muss das Vermögen jeweils wiederum unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zuführen.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, die von Behörden oder dem Bund verlangt werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.
- (2) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.08.2010 beschlossen; sie tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund und der Genehmigung durch das Präsidium des Bundes.

Letzte Änderungen 28.09.2023